

VEREIN DORFMUSEUM WÜLFINGEN

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Verein Dorfmuseum Wülflingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.
- 1.2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, bei der Bevölkerung das Verständnis für die Vergangenheit, das Wesen und die Eigenart von Wülflingen zu wecken und zu fördern. Diese Aufgabe erfüllt er namentlich durch das Sammeln entsprechender Dokumente und Sachgüter, sowie durch Veranstaltung von Ausstellungen, Führungen und Vorträgen.
- 1.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Als Mitglieder des Vereins werden natürliche und juristische Personen aufgenommen
- 2.2. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Paarmitgliedern (2 Stimmrechte), Ehrenmitgliedern und juristischen Personen. Voraussetzung für die Paarmitgliedschaft ist eine gemeinsame Korrespondenzadresse.
- 2.3. Neueintretende haben eine schriftliche Beitrittserklärung zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.
- 2.5. Ernennungen werden nur an der ordentlichen Generalversammlung vorgenommen. Allfällige Anträge sind im Sinne von Art. 4.1.1. vom Vorstand zu prüfen.
- 2.6. Austretende haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu bezahlen.
- 2.7. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder den Verein finanziell oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 2.8. Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, durch Ausschluss, dem Tode bei natürlichen Personen oder dem Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

3. Rechte und Pflichten

- 3.1. Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein Dorfmuseum Wülflingen ein Exemplar der Vereinsstatuten. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Versammlungen teilzunehmen und, unter Beachtung der vorgeschriebenen Fristen, Anträge zu stellen.
- 3.2. Jedes Mitglied hat in allen Angelegenheiten Stimm- und Wahlrecht.

4. Organe

- 4.1 Die Generalversammlung
 - 4.1.1. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 4.1.2. Der Vorstand kann bei Vorliegen dringender Geschäfte eine ausserordentliche GV einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unterschriftlich verlangt.
 - 4.1.3. Die Generalversammlung hat über folgende Geschäfte zu befinden:
 - Appell
 - Abnahme des Protokolls
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Ernennungen und Ehrungen
 - Jahresprogramm
 - Behandlung von Anträgen
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 4.1.4. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Tritt der ganze Vorstand in den Ausstand, so muss ein Tagespräsident gewählt werden.
- 4.2. Der Vorstand
 - 4.2.1. Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern und wird auf vier Jahre gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
 - 4.2.2. Dem Vereinsvorstand obliegt die ganze Geschäftsführung des Vereins Dorfmuseum Wülflingen. Er vertritt die Interessen des Vereins nach aussen.
 - 4.2.3. Dem Vorstand steht eine durch die Generalversammlung festzusetzende Entschädigung zu.
 - 4.2.4. Bei Nichtbezahlen der Vereinsbeiträge ist der Vorstand befugt, Mitglieder nach zweimaliger fruchtloser Mahnung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres auszuschliessen.
- 4.3. Die Revisoren
 - 4.3.1. Die Rechnungsrevisoren werden auf vier Jahre gewählt.
 - 4.3.2. Die Jahresrechnung wird von den Revisoren geprüft und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Sie unterbreiten der GV einen schriftlichen Bericht.

5. Finanzen

- 5.1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 5.2. Die Einnahmen bestehen aus:
 - den Mitgliederbeiträgen
 - Spenden, Zuwendungen und Schenkungen
 - den Erträgen von Vereinsveranstaltungen
- 5.3. Vorstands- und Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Paarmitglieder sein. Trifft dies zu, entrichten deren Partner oder Partnerinnen während der Dauer der Vorstandstätigkeit den Einzelmitgliederbeitrag.
- 5.4. Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen und mit höchstens einem vollen Jahresbeitrag der Mitglieder nach 4.1.3.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Die Änderung von einzelnen Artikeln oder eine Totalrevision der Statuten bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Änderungsanträge sind spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung einzureichen und müssen vom Vorstand publiziert werden. Zur gültigen Änderung braucht es eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von der Generalversammlung beschlossene Änderungen hat der Präsident in seinen Statuten nachzutragen.
- 6.2. Die Auflösung des Vereins kann nur die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen.
- 6.3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist eine Institution zu suchen, die zur Weiterführung der unter Art. 1.2. umschriebenen Aufgaben geeignet ist und die Treuhandenschaft über die Sammlung und das Vermögen übernimmt.
- 6.4. Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle erledigt der Vorstand unter Wahrung der Interessen des Vereins Dorfmuseum Wülflingen und seiner Mitglieder. Dabei stützt er sich auf die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB (Art.60ff) und legt hierüber an der GV einen Bericht ab.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. April 2013 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 24. März 2004.

Wülflingen, 4. April 2013

Roland Herter
Präsident

Rina Hutter
Aktuarin